



Deutscher Bundestag

**Leistungen für Abgeordnete**  
Ausgabe vom September 2021



# Leistungen für Abgeordnete

Ausgabe vom September 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines zur Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag</b>	7
1.1	Beginn der Mitgliedschaft	7
1.2	Ende der Mitgliedschaft	7
1.3	Verzicht auf die Mitgliedschaft	7
1.4	Beginn der Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz	7
1.5	Bankverbindung	8
1.6	Ruhende Rechte und Pflichten während des Mandats	8
1.7	Wiederaufnahme von Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen nach Ende des Mandats	9
1.8	Mitteilung über Bezüge aus anderen öffentlichen Kassen	9
1.9	Pflegeversicherung	9
1.10	Berücksichtigung von Landtagszeiten	9
<b>2</b>	<b>Abgeordnetenentschädigung</b>	9
<b>3</b>	<b>Amtsausstattung</b>	10
3.1	Kostenpauschale	11
3.2	Eintragung in die Anwesenheitsliste	11
3.3	Entschuldigung	12
3.4	Kürzung der Kostenpauschale	13
3.5	Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen	13
3.6	Mitarbeiterpauschale	14
3.7	Büro	14
3.8	Informations- und Kommunikationssystem	14
3.9	Konto für Sachleistungen	15
3.10	Sicherungsmaßnahmen	15
3.11	Fahrtberechtigung in Ausübung des Mandats	15
<b>4</b>	<b>Übergangsgeld</b>	16
4.1	Voraussetzungen des Übergangsgeldes	16
4.2	Verzicht auf Übergangsgeld	16
<b>5</b>	<b>Altersentschädigung</b>	17
5.1	Voraussetzungen der Altersentschädigung	17
5.2	Höhe der Altersentschädigung	18
5.3	Altersentschädigung wegen eines Gesundheitsschadens	18
<b>6</b>	<b>Versorgungsabfindung</b>	19
<b>7</b>	<b>Hinterbliebenenversorgung</b>	20
7.1	Überbrückungsgeld	20
7.2	Sterbegeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz	20
7.3	Witwengeld / Witwergeld	20
7.4	Waisengeld	21
<b>8</b>	<b>Versorgungsausgleich</b>	21

<b>9</b>	<b>Steuerpflicht</b>	22
<b>10</b>	<b>Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen</b>	22
10.1	Abgeordnetenentschädigung und aktive Bezüge, § 29 Abs. 1 AbgG	22
10.2	Abgeordnetenentschädigung und passive Bezüge, § 29 Abs. 2 AbgG	23
10.3	Versorgungsansprüche und aktive Bezüge, § 29 Abs. 3 AbgG	23
10.4	Versorgungsansprüche und passive Bezüge, § 29 Abs. 4 AbgG	24
10.5	Versorgungsansprüche und Abgeordnetenentschädigung aus der Mitgliedschaft in einem Parlament, § 29 Abs. 5 AbgG	24
10.6	Versorgungsansprüche und Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft in einem Parlament, § 29 Abs. 6 AbgG	24
10.7	Aufwandsentschädigungen und Sonderzahlungen	25
10.8	Anrechnung bei Ansprüchen auf Witwengeld / Witwergeld oder Waisengeld	25
<b>11</b>	<b>Beihilfe oder Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen und Pflegeversicherungsbeiträgen</b>	25
11.1	Beihilfeberechtigung	26
11.2	Höhe der Beihilfeleistungen	26
11.3	Beihilfeverfahren	27
11.4	Antragstellung	27
11.5	Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen	27
<b>12</b>	<b>Unterstützung bei mandatsbedingter Notlage</b>	28
<b>13</b>	<b>Leistungen an Abgeordnete in Schadensfällen</b>	28
13.1	Gesundheitsschäden	28
13.2	Personenschäden	29
13.3	Sachschäden	29
13.4	Verkehrsunfälle	29
<b>14</b>	<b>Regelungen für die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments</b>	30

## Abkürzungen

AbgG	Abgeordnetengesetz (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages)
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
BBhV	Bundesbeihilfeverordnung (Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz (Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes)
BMinG	Bundesministergesetz (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (Band und Seite)
BVG	Bundesversorgungsgesetz (Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges)
BWahlG	Bundeswahlgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EuAbgG	Europaabgeordnetengesetz (Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland)
EuAbgSt	Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB XI	Sozialgesetzbuch, Elftes Buch, Soziale Pflegeversicherung
VR	Verhaltensregeln (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages)

## **Zuständigkeiten**

- Referat IT 2 Neue Informationssysteme, IT-Beschaffung,  
Rechtsfragen der Informationsverarbeitung, Schulung und  
Benutzer-Service
- Referat PD 1 Parlamentssekretariat
- Referat PD 2 Parlamentsrecht
- Referat PM 1 Entschädigung von Abgeordneten
- Referat PM 2 Mitarbeiter von Abgeordneten
- Referat WI 3 Dienst- und Mandatsreisen, Parlamentariergruppen
- Referat ZR 3 Polizei, Sicherungsaufgaben
- Referat BL 1 Bauplanung und Liegenschaften
- Referat BL 2 Bauunterhalt - Hochbau
- Referat BL 4 Zentrale Assistenzdienste
- Referat BL 5 Zentrale Bedarfsdeckung und Logistik



# 1 Allgemeines zur Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag

## 1.1 Beginn der Mitgliedschaft

Für neue und wieder gewählte Mitglieder des Deutschen Bundestages beginnt die Mitgliedschaft im neuen Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BWahlG). Eine Ablehnung der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag muss vor der ersten Sitzung gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich erklärt werden (§ 45 Abs. 1 Satz 2 BWahlG).

Bei einer Listennachfolge („Nachrücker“) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Erklärung der Mandatsannahme beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor dem Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten (§ 45 Abs. 3 Satz 1, § 48 Abs. 1 BWahlG).

## 1.2 Ende der Mitgliedschaft

Das Mandat endet mit dem Zusammentritt des neuen Deutschen Bundestages (Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GG).

## 1.3 Verzicht auf die Mitgliedschaft

Der Verzicht auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag muss zur Niederschrift des Bundestagspräsidenten<sup>1</sup>, eines Notars in der Bundesrepublik Deutschland oder eines ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt werden. Die entsprechende Erklärung ist dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln (§ 46 Abs. 3 BWahlG). Es wird empfohlen, wegen der formalen Fragen vor einem beabsichtigten Mandatsverzicht Kontakt zum Referat PD 2 aufzunehmen.

Im Übrigen stehen die Referate PD 2 und BL 4 für Rückfragen zur Verfügung.

## 1.4 Beginn der Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz

Ansprüche auf Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz entstehen mit dem Tag der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bundesausschuss (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWahlG), auch wenn die Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages noch nicht abgelaufen ist (§ 32 Abs. 1 AbgG). Bei einer Listennachfolge („Nachrücker“) ist der Eingang der Erklärung der Annahme des Mandats beim zuständigen Wahlleiter entscheidend.

Die Leistungen sind:

- *Abgeordnetenentschädigung* (§ 11 AbgG),
- *Amtsausstattung* zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen (§ 12 AbgG); hierzu gehören:
  - steuerfreie Kostenpauschale (§ 12 Abs. 2 AbgG),
  - Mitarbeiterpauschale (§ 12 Abs. 3 AbgG),

---

<sup>1</sup> Zum Erhalt der Lesbarkeit wird an einigen Stellen nur das generische Maskulinum genutzt, das auf Männer und Frauen gleichermaßen Anwendung findet.

- Bereitstellung von eingerichteten Büros am Sitz des Deutschen Bundestages (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 AbgG),
- Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages (§ 12 Abs. 4 Nr. 4 AbgG),
- Benutzung der Dienstfahrzeuge des Deutschen Bundestages (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 AbgG),
- Freifahrtberechtigung für alle Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG (§ 16 Abs. 1 Satz 1 AbgG) und für eine Reihe von schienengebundenen Beförderungsmitteln außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs (Privatbahnen),
- Erstattung der Kosten für den Erwerb von Fahrausweisen der Berliner Verkehrsgesellschaft (BVG) gegen Vorlage der Originalbelege oder Quittungen, wobei Kosten für Jahreskarten der BVG, deren Laufzeit das Ende der Wahlperiode überschreiten, nur anteilig erstattet werden,
- Erstattung der Kosten für die mandatsbedingte Benutzung von Flugzeugen, Schlafwagen und den übrigen schienengebundenen Beförderungsmitteln bei Inlandsreisen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 AbgG),
- *Beihilfe (Zuschuss zu den Kosten in Krankheits- und Pflegefällen sowie bei Geburten, § 27 Abs. 1 AbgG) oder Zuschuss zu den Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 27 Abs. 2 AbgG),*
- *Unterstützung bei mandatsbedingter Notlage in besonderen Ausnahmefällen (§ 28 AbgG).*
- Mandatsbezogene Aufwendungen, die einem Wahlbewerber zwischen dem Wahltag und dem Tag der abschließenden Feststellung des Bundesausschusses oder mit dem Tag der Annahme des Mandats im Hinblick auf den Zusammentritt des neuen Deutschen Bundestages entstehen, werden ebenfalls erstattet (z. B. Reise- und Übernachtungskosten anlässlich der ersten Fraktionssitzung im Vorfeld der konstituierenden Sitzung).

## 1.5 Bankverbindung

Abgeordnetenentschädigung und Kostenpauschale werden auf Wunsch auf verschiedene Konten überwiesen. Neue Mitglieder des Deutschen Bundestages werden vom Referat PM 1 gebeten, ihre Bankverbindungen mitzuteilen.

## 1.6 Ruhende Rechte und Pflichten während des Mandats

Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Deutschen Bundestag gewählten Beamten, Richters oder Soldaten ruhen vom Tag der abschließenden Feststellung des Wahlergebnisses durch den Bundesausschuss (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BWahlG) oder der Annahme des Mandats an (§ 5, § 8 Abs. 1 AbgG). Entsprechendes gilt für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes (§ 8 Abs. 3 AbgG).

Für Arbeitnehmer in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis empfiehlt es sich, aus Gründen der Rechtsklarheit mit dem Arbeitgeber eine förmliche Ruhensregelung zu vereinbaren.

### **1.7 Wiederaufnahme von Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen nach Ende des Mandats**

Nach dem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag ruhen die in einem öffentlichen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten längstens für weitere sechs Monate. Abgeordnete werden auf Antrag in ihr früheres Dienstverhältnis zurückgeführt. Dieser Antrag ist spätestens drei Monate nach dem Ende der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag zu stellen (§§ 6 ff. AbgG). Die Rückkehr in den früheren Beruf in der Privatwirtschaft ist insoweit gewährleistet, als eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats unzulässig ist (Artikel 48 Abs. 2 Satz 2 GG, § 2 Abs. 3 AbgG). Die Beschränkung des Kündigungsschutzes auf ein Jahr nach Beendigung des Mandats in § 2 Abs. 3 Satz 4 AbgG gilt nur für Kündigungen aus wichtigem Grunde.

### **1.8 Mitteilung über Bezüge aus anderen öffentlichen Kassen**

Das Abgeordnetengesetz sieht eine Anrechnung beim Zusammentreffen der Abgeordnetenentschädigung mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen vor, auch mit solchen von zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen (§ 29 AbgG, s.u. Punkt 10). Daher sind diese Bezüge dem *Referat PM 1* umgehend mitzuteilen.

### **1.9 Pflegeversicherung**

Abgeordnete sind verpflichtet, den Abschluss einer Pflegeversicherung nachzuweisen (§ 24 SGB XI). Sie haben dem *Referat PM 1* eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

### **1.10 Berücksichtigung von Landtagszeiten**

Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auf Antrag dem Grunde nach als Zeiten der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und sind insofern für eine eventuelle Vorverlagerung des Bezugszeitpunktes der Altersentschädigung von Bedeutung (§ 21 Abs. 1 AbgG). Für die Höhe eines Anspruchs auf Altersentschädigung ist jedoch allein die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag maßgeblich (§ 21 Abs. 2 AbgG).

Der Antrag auf Berücksichtigung von Landtagszeiten ist an keine Frist gebunden, sollte jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt beim *Referat PM 1* gestellt werden.

## **2 Abgeordnetenentschädigung**

Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 48 Absatz 3, dass Abgeordnete einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben.

Wie frühere Gesetze wählt auch das am 16. Juli 2014 in Kraft getretene Dreißigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes die Bezüge der einfachen Richter bei einem obersten Gerichtshof des Bundes als Bezugsgröße. Die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1, 3 AbgG) beträgt seit dem 1. Juli 2021 monatlich 10.012,89 Euro. Sie wird gemindert um 1/365 zur Kostendämpfung in Ansehung der Pflegeversicherung (ab 1. Juli 2021 um 27,43 Euro auf 9.985,46 Euro). Die Abgeordnetenentschädigung ist einkommensteuerpflichtig.

Die monatliche Entschädigung wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Grundlage ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex, den der Präsident des Statistischen Bundesamtes jährlich bis zum 31. März an den Präsidenten des Deutschen Bundestages übermittelt. Der angepasste Betrag der Entschädigung wird in einer Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

Das Anpassungsverfahren bleibt für eine neue Wahlperiode nur wirksam, wenn der Deutsche Bundestag innerhalb von drei Monaten nach der konstituierenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss fasst. Wird innerhalb dieser Frist kein solcher Beschluss gefasst, gilt für die Entschädigung der letzte ermittelte Betrag, bis der Deutsche Bundestag das Anpassungsverfahren in einem Gesetz bestätigt oder ändert.

Der Bundestagspräsident erhält eine monatliche Amtszulage in Höhe der Abgeordnetenentschädigung, die Bundestagsvizepräsidenten in Höhe der Hälfte der Abgeordnetenentschädigung, die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Untersuchungsausschüsse, der Enquete-Kommissionen sowie des Parlamentarischen Kontrollgremiums in Höhe von 15 % der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 2 AbgG).

Abgeordnete erhalten *keine* jährlichen *Sonderzahlungen* (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) oder spezielle Familienzuschläge. *Kindergeld* ist bei der *Familienkasse* der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Bei der zusätzlichen Altersversorgung im Sinne von § 10a Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) sind Abgeordnete nicht unmittelbar zulageberechtigt (zu weiteren Erläuterungen siehe das Informationsblatt „Unmittelbare Zulageberechtigung von Abgeordneten“ im Intranet).

### **3 Amtsausstattung**

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages erhält eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfasst (§ 12 Abs. 1 AbgG).

### 3.1 Kostenpauschale

Die steuerfreie Kostenpauschale für die Abgeordneten (§ 12 Abs. 2 AbgG, § 3 Nr. 12 EStG) soll die durch die Ausübung des Mandats entstehenden Aufwendungen abdecken. Sie dient zum Ausgleich insbesondere von

- Ausgaben für die Einrichtung und Unterhaltung eines oder mehrerer Wahlkreisbüros,
- Mehraufwendungen am Sitz des Parlaments in Berlin, z. B. für die Zweitwohnung, einschließlich der Zweitwohnungssteuer in Berlin, und bei Reisen mit Ausnahme von Dienstreisen,
- Fahrtkosten in Ausübung des Mandats,
- Ausgaben für Wahlkreisbetreuung, Repräsentationen, Einladungen usw.

Die Kostenpauschale beträgt seit 1. Januar 2021 monatlich 4.560,59 Euro. Sie wird zum 1. Januar eines jeden Jahres der Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungsausgaben aller privaten Haushalte im vorvergangenen Kalenderjahr angepasst. Das Nähere über die Höhe der am tatsächlichen Aufwand orientierten pauschalierten Einzelansätze und die Anpassung regeln das Haushaltsgesetz und Ausführungsbestimmungen, die vom Ältestenrat erlassen wurden. Darüber hinausgehende mandatsbedingte Kosten bleiben unberücksichtigt. Sie können auch nicht von der Steuer abgesetzt werden, denn für Abgeordnete gibt es keine „Werbungskosten“ (§ 22 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Die Kostenpauschale wird bis zum Ende des Monats gezahlt, der auf den Monat des Ausscheidens folgt, also *einen Monat länger* als die Abgeordnetenentschädigung (§ 32 Abs. 2 AbgG). Verstirbt der Abgeordnete, wird die Kostenpauschale nur noch für den Sterbemonat gezahlt.

### 3.2 Eintragung in die Anwesenheitsliste

Der Bundestagspräsident legt im Benehmen mit dem Ältestenrat fest, welche Tage als Sitzungstage gelten (§ 14 Abs. 1 AbgG), in der Regel Dienstag bis Freitag in Sitzungswochen. An Sitzungstagen besteht für Abgeordnete Präsenzpflcht. Besonderheiten werden durch Mitteilung des Präsidenten oder der Präsidentin bekannt gegeben. Die Anwesenheit ist durch die Eintragung in eine der ausliegenden Anwesenheitslisten nachzuweisen (vgl. § 13 Abs. 2 GO-BT).

Eine fehlende Eintragung in die Anwesenheitsliste kann nur ersetzt werden durch (§ 14 Abs. 1 Satz 7 AbgG)

- das Amtieren als Präsident/Präsidentin oder als Schriftführer/Schriftführerin,
- eine protokollierte Wortmeldung in einer Plenarsitzung, in einem Ausschuss oder in einem anderen Gremium des Deutschen Bundestages,
- die Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf bzw. Wahlausweis,

- die Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses, des Ältestenrates oder eines anderen Gremiums des Deutschen Bundestages,
- eine für den Sitzungstag vom Bundestagspräsidenten genehmigte *und* durchgeführte Dienstreise; Reisen zu den Institutionen der Europäischen Union nach Brüssel, Straßburg und Luxemburg gelten als genehmigte Dienstreisen. An Sitzungstagen ist eine vorherige Anzeige an den Präsidenten erforderlich.

Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird *nicht* ersetzt durch

- die Eintragung in eine Liste für Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Fraktionsgremien,
- eine im Auftrag der Fraktion genehmigte und durchgeführte Reise,
- die Videoaufzeichnung der Plenarsitzung durch das Parlamentsfernsehen.

Durch dieses strikt-formelle Verfahren wird vermieden, dass der Bundestagspräsident gegebenenfalls eine Beweismwürdigung gegenüber einem Mitglied des Deutschen Bundestages vornehmen muss, das seine Anwesenheit auf andere Weise nachweisen möchte (vgl. BT-Drs. 7/5531, S. 23 zur damaligen Fassung des § 27 AbgG – Kürzung der Tagegeldpauschale).

Die Anwesenheitslisten liegen von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr, bei länger andauernder Plenarsitzung bis zu deren Ende, längstens jedoch bis 24.00 Uhr, an folgenden *Eingängen* aus:

- Plenarbereich Reichstagsgebäude (Eingänge: Ost und Nord),
- Otto-Wels-Haus (Eingänge: Unter den Linden 50 und Mittelstr.),
- Paul-Löbe-Haus (Eingänge: Süd und West),
- Jakob-Kaiser-Haus (Eingänge: Dorotheenstr. 100 und 101, Wilhelmstr. 68 und 68 a sowie Ebertplatz 3),
- Matthias-Erzberger-Haus (Unter den Linden 71),
- Wilhelmstr. 60,
- Wilhelmstr. 64,
- Wilhelmstr. 65,
- Shadowstr. 12-13,
- Dorotheenstr. 93 (Eingänge: Ost und West).

### 3.3 Entschuldigung

Abgeordnete können sich für Sitzungstage oder Abstimmungen, an denen sie nicht teilnehmen, beim Präsidenten des Deutschen Bundestages entschuldigen bzw. von ihm beurlauben lassen (§ 14 GO-BT). Die Entschuldigung bedarf der *Schriftform und muss unterschrieben sein*.

Entschuldigungsschreiben können per Telefax oder als Anhang einer E-Mail in Form einer PDF-Datei an das Parlamentssekretariat (Referat PD 1) übermittelt werden ( [REDACTED] ). Dabei ist es zulässig, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin das Mitglied im Auftrag für einen Sitzungstag entschuldigt. Die Entschuldigung muss keine Begründung enthalten und wird auch keiner inhaltlichen Prüfung unterzogen. Sie muss am Sitzungstag beim Parlamentssekretariat (*Referat PD 1*) eingegangen

(Posteingangsstempel mit Uhrzeit) oder zumindest telefonisch angekündigt sein. Entschuldigungen können auch während der Plenarsitzung beim Sitzungsdienst abgegeben werden. Nachträgliche bzw. verspätete Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

### 3.4 Kürzung der Kostenpauschale

Fehlt die Eintragung in eine der Anwesenheitslisten und wird sie durch keinen alternativen Anwesenheitsnachweis ersetzt, wird die Kostenpauschale gekürzt (§ 14 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 AbgG). Folgende Beträge werden von der Kostenpauschale einbehalten:

- bei unentschuldigtem Fehlen
  - an Sitzungstagen mit Plenum ..... 200 Euro
  - an Sitzungstagen ohne Plenum ..... 100 Euro
- bei entschuldigtem Fehlen
  - an Sitzungstagen mit Plenum ..... 100 Euro
  - an Sitzungstagen ohne Plenum ..... 100 Euro
- bei ärztlich nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit, Aufenthalt in einem Krankenhaus oder Sanatorium ..... 20 Euro
- bei unentschuldigter versäumter namentlicher Abstimmung oder Wahl mit Namensaufruf bzw. Wahlausweis (es muss jedoch eine Eintragung in die Anwesenheitsliste an diesem Tag vorliegen): ... 100 Euro. Wird die Teilnahme an zwei oder mehreren Abstimmungen am jeweiligen Tag versäumt, erfolgt der Abzug nur einmal.

*Kein* Abzug erfolgt:

- während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft,
- wenn ein erkranktes (ärztlich attestiert) im Haushalt des Mitgliedes lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer Aufsichtspersonen persönlich betreut werden muss,
- bei einer Erklärung, an einer namentlichen Abstimmung oder Wahl nicht teilzunehmen (§ 31 Abs. 2 GO-BT). Die Erklärung muss vor Ende der Wahl oder Abstimmung beim Sitzungsdienst im Plenum abgegeben werden,
- bei entschuldigter versäumter namentlicher Abstimmung oder Wahl mit Namensaufruf bzw. Wahlausweis (es muss jedoch eine Eintragung in der Anwesenheitsliste an diesem Tag vorliegen).

### 3.5 Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen

Von der Kostenpauschale werden 20 Euro einbehalten,

- wenn ein Mitglied des Deutschen Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Deutschen Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen bezieht;
- wenn eine vom Bundestagspräsidenten genehmigte und durchgeführte Auslandsdienstreise auf einen Sitzungstag fällt.

Der Einbehalt darf jedoch nicht höher als die gezahlten Tage- und Sitzungsgelder sein (§ 15 AbgG). Das Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Tage- und Sitzungsgelder beim Referat PM 1 anzuzeigen. Zu den öffentlichen

Kassen gehören neben den Kassen des Bundes, der Länder und der Gemeinden insbesondere auch die Kassen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die Ortskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen sowie die Kassen des Bundeseisenbahnvermögens, der Deutschen Bundesbank, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, der Deutschen Rentenversicherung (Bund, Knappschaft-Bahn-See, Regionalträger) und die Unterstützungskassen der Postunternehmen sowie deren Nachfolgeunternehmen. Erfasst sind ebenfalls Institutionen in privater Rechtsform, sofern die öffentliche Hand mindestens 50% der Anteile hält (z.B. Stadtwerke).

### **3.6 Mitarbeiterpauschale**

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages erhält die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit gegen Nachweis ersetzt. Dieser Erstattungsanspruch ist nicht auf ein anderes Mitglied des Deutschen Bundestages übertragbar. Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Mitglied des Deutschen Bundestages verwandt, verheiratet, verschwägert oder verpartnert sind oder waren, erhält das Mitglied des Deutschen Bundestages keinen Aufwendungsersatz. Ausgeschlossen ist außerdem die Erstattung für Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht der Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit dienen und deshalb nicht in der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen. Die Abrechnung von Gehältern und anderen Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die Bundestagsverwaltung (§ 12 Abs. 3 AbgG). Zuständig hierfür ist das Referat PM 2. Für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Referat PM 1 zuständig.

### **3.7 Büro**

Den Abgeordneten werden am Sitz des Deutschen Bundestages in Berlin eingerichtete Büros zur Verfügung gestellt (§ 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AbgG). Zuständig für die Raumvergabe ist das *Referat BL 1* mit der jeweiligen Fraktionsverwaltung. Zuständig für die Möblierung ist das *Referat BL 5*.

### **3.8 Informations- und Kommunikationssystem**

Zur Amtsausstattung gehören informations- und kommunikationstechnische Geräte – IuK-Geräte (Hardware), Anwendungen (Software) und sonstige IuK-Leistungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Abgeordneten bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit zu unterstützen. Die IuK-Leistungen können am Sitz des Deutschen Bundestages und teilweise im Wahlkreisbüro oder auch an einem anderen Ort im Geltungsbereich des Abgeordnetengesetzes zur Verfügung gestellt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrates zu § 12 Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 AbgG. Zuständig ist das *Referat IT 2*.



### 3.9 Konto für Sachleistungen

Im Rahmen der Amtsausstattung wird für jedes Mitglied des Bundestages zur Erstattung mandatsbezogener Aufwendungen ein Konto für Sachleistungen eröffnet und zur flexiblen Nutzung zur Verfügung gestellt. Über dieses Konto können mandatsbezogene Aufwendungen bis zu einem festgelegten Höchstbetrag erstattet werden. Grundsätzlich erstattungsfähig sind u.a. Büro- und Geschäftsbedarf sowie Geschäftsdrucksachen für das Büro am Sitz des Bundestages, PC-Hardware und Software, Telekommunikationsanschlüsse und -verbindungen, die Homepage sowie Möbel für PC-Arbeitsplätze im Wahlkreisbüro. Informationen zum Konto für Sachleistungen können der Broschüre „Konto für Sachleistungen“, die vom zuständigen Referat BL 5 zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

### 3.10 Sicherungsmaßnahmen

Im Rahmen sonstiger Leistungen (§ 12 Abs. 4 Nr. 5 AbgG) erstattet der Deutsche Bundestag den Abgeordneten Kosten für bauliche Sicherungsmaßnahmen an ihren privaten Wohnungen und Wohnhäusern nach Maßgabe der vom Ältestenrat zuletzt am 26. Mai 2011 beschlossenen Regelungen. Für bauliche Sicherungsmaßnahmen zur Erhöhung des Widerstandszeitwertes der Wohnung/ des Wohnhauses werden Kosten übernommen, sofern die Notwendigkeit dieser Maßnahme vom Bundeskriminalamt im Rahmen einer Sicherheitskonzeption festgestellt wurde. Hierbei handelt es sich vom Grundsatz her um die Erstattung der Mehrkosten für die Sicherheitsausstattung der entsprechenden Bauelemente. Dazu ist ein Antrag beim *Referat ZR 3* zu stellen; für die Abrechnung der baulichen Sicherungsmaßnahmen ist das *Referat BL 2* zuständig.

### 3.11 Fahrtberechtigung

Mitglieder des Deutschen Bundestages haben das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG (Artikel 48 Abs. 3 Satz 2 GG, § 16 Abs. 1 AbgG). Dafür wird ihnen eine Jahresnetzkarte zur Verfügung gestellt, die auch für die Berliner S-Bahn und eine Reihe von Privatbahnen gilt. Kosten im Inland für in Ausübung des Mandats vorgenommene Flug- und Schlafwagenreisen sowie für Reisen mit Privatbahnen, für die die Jahresnetzkarte nicht gilt, werden bis zur höchsten Klasse gegen Nachweis erstattet (§ 16 Satz 2 AbgG). Zuständig ist das *Referat WI 3*.

Kosten für Fahrten mit der Berliner Verkehrsgesellschaft (BVG) werden gegen Nachweis erstattet (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 AbgG). Außerdem können Abgeordnete die Dienstwagen des Deutschen Bundestages (Fahrdienst) im Stadtgebiet von Berlin (einschließlich Flughafen Berlin Brandenburg „Willy Brandt“) nutzen (§ 12 Abs. 4 Nr. 3 AbgG). Zuständig ist das *Referat BL 4*.

## 4 Übergangsgeld

### 4.1 Voraussetzungen des Übergangsgeldes

Ein ausgeschiedenes Mitglied des Deutschen Bundestages erhält zur Existenzsicherung Übergangsgeld, sofern es dem Deutschen Bundestag mindestens ein Jahr angehört hat (§ 18 Abs. 1 Satz 1 AbgG). Das Übergangsgeld wird für jedes Jahr der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in Höhe der jeweils aktuellen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 AbgG) einen Monat lang gewährt, *höchstens* jedoch *18 Monate* lang. Auch Zeiten der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament werden hier berücksichtigt, sofern sie vor dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts (14. Juli 2009) liegen oder das Mitglied sich nach Artikel 25 EuAbgSt für die Anwendung des nationalen Rechts entschieden hat (§ 10b Satz 2 EuAbgG). Zeiten einer früheren Mitgliedschaft, für die bereits Übergangsgeld gezahlt wurde, bleiben unberücksichtigt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AbgG). Bei der Berechnung des Übergangsgeldes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AbgG gilt eine Mitgliedszeit von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr (§ 18 Abs. 1 Satz 4 AbgG).

Der erste Monat ist anrechnungsfrei. Ab dem zweiten Monat werden *alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte* im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStG (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb sowie aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit) in voller Höhe auf das Übergangsgeld angerechnet, nicht hingegen solche aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 EStG). Eine Anrechnung der Bezüge aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament entfällt, wenn das Europäische Parlament bereits die Anrechnung des Übergangsgeldes auf die dortigen Bezüge bestimmt hat (§ 18 Abs. 2 AbgG). Ändert sich die Höhe der Abgeordnetenentschädigung während des Anspruchszeitraums, wird dies bei der Berechnung des Übergangsgeldes berücksichtigt.

Das Übergangsgeld wird auf Antrag entweder monatlich, in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum gezahlt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 AbgG).

### 4.2 Verzicht auf Übergangsgeld

Sofern ein ausgeschiedenes Mitglied des Deutschen Bundestages bereits einen Anspruch auf Altersentschädigung hat, werden Übergangsgeld und Altersentschädigung nicht nebeneinander gezahlt, sodass bei Inanspruchnahme des Übergangsgeldes die Altersentschädigung während des Anspruchszeitraums für das Übergangsgeld ruht (§ 32 Abs. 5 AbgG). Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist möglich (§ 31 Satz 1 AbgG).

## 5 Altersentschädigung

Abgeordnete haben Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung. Diese ist wesentlicher Bestandteil der angemessenen Entschädigung im Sinne von Artikel 48 Abs. 3 Satz 1 GG.

### 5.1 Voraussetzungen der Altersentschädigung

Der Anspruch auf Altersentschädigung entsteht grundsätzlich, wenn das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet und dem Deutschen Bundestag mindestens ein Jahr angehört hat (§ 19 Abs. 1 AbgG). Die Zahlung der Altersentschädigung erfolgt jeweils zum Ersten des Monats.

Mitglieder des Deutschen Bundestages, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben (§ 19 Abs. 2 AbgG), sodass die Regelaltersgrenze ab dem Jahrgang 1964 gilt.

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Diese Altersgrenzen entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung.

Gehörte ein Mitglied dem Deutschen Bundestag mehrmals mit Unterbrechung an, sind die einzelnen Zeitabschnitte zusammenzurechnen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 AbgG). Dabei gilt eine Mitgliedschaft von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr (§ 18 Abs. 1 Satz 4, § 19 Abs. 3 Satz 3 AbgG). Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Deutschen Bundestag ein, ruht der Anspruch auf Altersentschädigung für die Zeit der erneuten Mitgliedschaft (§ 29 Abs. 5 AbgG).

Auf Antrag kann die Altersentschädigung vorzeitig ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Die Altersentschädigung vermindert sich in diesem Fall um 0,3 % für jeden Monat, für den die Altersentschädigung vor dem Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze in Anspruch genommen wird. Anrechnungen nach § 29 AbgG erfolgen bezogen auf den nach dieser Regelung verminderten Betrag der Altersentschädigung. Für Mitglieder, die dem Bundestag zum Zeitpunkt seines Zusammentritts in der 19. Wahlperiode bereits mehr als acht Jahre angehört haben, entsteht gemäß § 35c AbgG der Anspruch auf Altersentschädigung mit jedem über das achte hinausgehende Jahr ein Lebensjahr früher, frühestens jedoch mit Vollendung des 57. Lebensjahres.

## 5.2 Höhe der Altersentschädigung

Seit 1. Januar 2008 beträgt der Steigerungssatz für die Altersentschädigung nach einem Jahr der Mitgliedschaft 2,5 % der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 AbgG) und steigt mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft um weitere 2,5 % bis zu einem Höchstsatz von 65 % an (§ 20 AbgG). Dieser ist nach 26 Mitgliedsjahren erreicht.

Die bis zum 31. Dezember 2007 erworbenen Anwartschaften bleiben unangetastet. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der Steigerungssatz für jedes Jahr der Mitgliedschaft 3 % des fiktiven Bemessungsbetrages von derzeit 9.579,60 Euro (§ 35b Abs. 1 und 2 AbgG).

In Anlehnung an Kosten dämpfende Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung wurden die bis zum 31. Dezember 2007 erlangten individuellen Bemessungssätze schrittweise um insgesamt 2 % gekürzt (§ 25b Abs. 3 AbgG).

## 5.3 Altersentschädigung wegen eines Gesundheitsschadens

Unabhängig von einem bestimmten Lebensalter und einer bestimmten Mindestmitgliedszeit erhält ein Mitglied auf *Antrag* eine Altersentschädigung, wenn es während seiner Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag ohne sein grobes Verschulden eine erhebliche gesundheitliche Schädigung erleidet (§ 22 Abs. 1 AbgG). Dies ist der Fall, wenn seine Arbeitskraft dauerhaft und so wesentlich beeinträchtigt ist, dass es sein Mandat und nach seinem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag die bei seiner Wahl ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Die gesundheitliche Schädigung muss nicht in Ausübung des Mandats entstanden sein.

Die Höhe der Altersentschädigung beträgt mindestens 30 % der Abgeordnetenentschädigung (§ 20 Satz 1, § 22 Abs. 1 Satz 1 AbgG). Beruht die gesundheitliche Schädigung auf einem Unfall, so erhöht sich der Bemessungssatz um 20 % (§ 22 Abs. 1 Satz 2 AbgG).

Auch ehemalige Mitglieder, die nach ihrem Ausscheiden einen vergleichbaren Gesundheitsschaden erleiden, erhalten eine Altersentschädigung, wenn sie dem Deutschen Bundestag mindestens ein Jahr angehört haben (§ 22 Abs. 2 AbgG). Die Höhe der Altersentschädigung richtet sich dabei nach der Dauer der Mitgliedschaft (§ 20 AbgG).

Zum Nachweis der gesundheitlichen Schädigung ist ein Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt erforderlich. Dieses wird ersetzt durch einen Rentenbescheid wegen Erwerbsminderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einen Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts (§ 22 Abs. 3 AbgG). Ein Gutachten der Parlamentsärztin oder eines niedergelassenen Mediziners reicht nicht aus.

## 6 Versorgungsabfindung

Abgeordnete erhalten auf Antrag eine Versorgungsabfindung, wenn sie aufgrund nur kurzer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag keinen Anspruch auf Altersentschädigung erworben haben. Dabei haben sie die Möglichkeit, unter folgenden Varianten zu wählen:

- Zahlung einer Versorgungsabfindung für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur allgemeinen Rentenversicherung zzgl. eines Zuschlages von 20 % (§ 23 Abs. 1 AbgG) *oder*
- Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Kosten des Deutschen Bundestages für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§ 23 Abs. 2 AbgG) *oder*
- Nachversicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu Höchstbeiträgen für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§ 23 Abs. 3 AbgG) *oder*
- Berücksichtigung der Mandatszeit als anrechenbare Zeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten (§ 23 Abs. 5 AbgG).

Der Antrag ist an *keine Frist* gebunden. Nach der Abgeltung beginnen im Falle des Wiedereintritts in den Deutschen Bundestag die Fristen für die Gewährung einer Altersentschädigung nach § 19 AbgG erneut zu laufen (§ 23 Abs. 6 AbgG).

## 7 Hinterbliebenenversorgung

Ehegatten, Lebenspartner sowie leibliche und angenommene Kinder eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Deutschen Bundestages erhalten nach dessen Tod finanzielle Leistungen (§§ 24 ff. AbgG).

### 7.1 Überbrückungsgeld

Hinterbliebene eines Mitglieds des Deutschen Bundestages erhalten fällige, noch nicht abgerechnete Leistungen (Entschädigung, Kostenpauschale, Beihilfen, Reisekosten usw., § 24 Abs. 1 Satz 1 AbgG). Ihnen wird ein Überbrückungsgeld in *Höhe* einer *Abgeordnetenentschädigung* gewährt (§ 11 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 AbgG). Bei einer Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag von mehr als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden beträgt das Überbrückungsgeld das Eineinhalbfache der Abgeordnetenentschädigung (§ 24 Abs. 1 Satz 3 AbgG).

Hinterlässt das verstorbene Mitglied des Deutschen Bundestages weder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner noch Kinder, wird sonstigen Personen auf Antrag Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen gewährt, wenn sie die Kosten der letzten Erkrankung des Verstorbenen und/oder die Kosten der Bestattung getragen haben (§ 24 Abs. 1 Satz 4 AbgG). Überbrückungsgeld in gleicher Höhe erhalten die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds, das zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen der Mindestmitgliedschaft nach § 19 AbgG für den Bezug einer Altersentschädigung erfüllt hat, aber noch keine Altersentschädigung erhielt, weil es entweder Übergangsgeld bezog (§ 32 Abs. 5 AbgG) oder die Altersgrenze noch nicht erreicht hatte (§ 24 Abs. 2 AbgG).

Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes ist seit dem 31. März 2004 um 1.050,00 Euro gemindert (§ 24 Abs. 1 Satz 5 AbgG). Hintergrund ist der Wegfall des Sterbegeldes im Sozialrecht, der für die Abgeordneten wirkungsgleich umgesetzt worden ist.

### 7.2 Sterbegeld nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Hinterbliebene eines *ehemaligen* Mitglieds des Deutschen Bundestages, das bereits Altersentschädigung bezog, erhalten den zweifachen Betrag der Altersentschädigung als Sterbegeld (§ 26 AbgG, § 18 BeamtVG).

### 7.3 Witwengeld/Witwergeld

Als Ausgleich für die ausbleibende, auch dem Familienunterhalt dienende Abgeordnetenentschädigung gewährt § 25 AbgG dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den leiblichen und den als Kind angenommenen Kindern eine an der Altersentschädigung orientierte Hinterbliebenenversorgung.

Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Deutschen Bundestages erhält 55 % der Altersentschädigung, auf die der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte (§§ 25 Abs. 1, 25b Abs. 1 Satz 1 AbgG). Wurde die Ehe/Lebenspartnerschaft vor dem 28. Dezember 2004 geschlossen und hatte zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Ehegatte/Lebenspartner das 40. Lebensjahr vollendet, beträgt das Witwengeld/Witwergeld 60 % der Altersentschädigung (§ 25b Abs. 1 Satz 2 AbgG). Dies gilt auch, wenn der Verstorbene die Altersgrenze für eine Altersentschädigung noch nicht erreicht hatte (§§ 19 Abs. 1, 25 Abs. 2 AbgG).

Stirbt ein aktives Mitglied des Deutschen Bundestages, das diesem weniger als vierzehn Jahre angehört hat, so werden im Hinblick darauf, dass es sich in diesen Fällen oft um Familien mit noch in der Ausbildung befindlichen Kindern handelt, bei der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung dreizehn Mandatsjahre zugrunde gelegt. Dadurch ist eine Mindestversorgung der Hinterbliebenen gesichert (§ 25 Abs. 4 AbgG).

#### 7.4 Waisengeld

Leibliche und als Kind angenommene Kinder eines (ehemaligen) Mitglieds des Deutschen Bundestages erhalten als Vollwaisen 20 % und als Halbwaisen 12 % der Altersentschädigung, auf die der Abgeordnete bereits Anspruch oder eine entsprechende Anwartschaft erworben hatte (§ 25 Abs. 3 AbgG). Waisengeld wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt (§ 26 AbgG, § 61 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG). Darüber hinaus sind Kinder anspruchsberechtigt, solange sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 26 AbgG, § 61 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG).

Für Kinder, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die – ärztlich attestiert – vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, gelten diese Altersgrenzen für die Gewährung von Waisengeld nicht (§ 26 AbgG, § 61 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BeamtVG).

### 8 Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich werden bei Abgeordneten die in der Ehe erworbenen Anrechte auf Altersentschädigung hälftig geteilt. Seit Inkrafttreten des Versorgungsausgleichsgesetzes zum 1. September 2009 findet grundsätzlich eine „interne Teilung“ der Anwartschaften statt. So erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte einen *eigenen* Versorgungsanspruch beim Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten und somit auch beim Deutschen Bundestag (§ 25a AbgG).

## 9 Steuerpflicht

Die Abgeordnetenentschädigung, das Übergangsgeld und alle Versorgungsbezüge (Altersentschädigung, Versorgungsabfindung, Überbrückungsgeld und Hinterbliebenenversorgung) sind *einkommensteuerpflichtig* (§ 22 Nr. 4 EStG). Die Besteuerung erfolgt aufgrund der vom Leistungsempfänger gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugebenden Einkommensteuererklärung. Die Mitglieder des Deutschen Bundestages und Versorgungsempfänger erhalten für das abgelaufene Kalenderjahr eine *Bescheinigung* über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz im Frühjahr des Folgejahres.

Der Deutsche Bundestag ist verpflichtet, dem Finanzamt diese Leistungen unter Angabe der Privatanschrift und der Steuer-Identifikationsnummer des Mitgliedes mitzuteilen, da er keine Steuern für die Abgeordneten abführt. Leistungen im Rahmen der Amtsausstattung, insbesondere die Kostenpauschale, sind steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG).

Zu steuerrechtlichen Fragen vgl. auch die Ausarbeitung des Fachbereichs Haushalt und Finanzen der Wissenschaftlichen Dienste („Steuerrecht für Abgeordnete“).

## 10 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Bezüge aus anderen *öffentlichen Kassen* werden auf die Entschädigung und die Altersversorgung ganz oder teilweise angerechnet. Die Anrechnung richtet sich im Einzelnen nach der Art der jeweiligen Bezüge. Entsprechende Bezüge sind dem *Referat PM 1* mitzuteilen.

*Keine* solchen Mitteilungen sind die Angaben zu *Nebeneinkünften* nach den Verhaltensregeln.

Für die Anwendung der Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen (§ 29 AbgG) gilt, dass bei einem Zusammentreffen der dort aufgeführten Bezüge aus öffentlichen Kassen die Anwendbarkeit jedes Absatzes der Norm in der Reihenfolge seiner Aufzählung zu prüfen ist. Ein nachfolgender Absatz findet dabei jeweils auf den nach Anwendung des vorhergehenden Absatzes verbleibenden Zahlbetrag Anwendung, um Doppelanrechnungen zu vermeiden. Das gilt für die Abgeordnetenentschädigung und Altersentschädigung gleichermaßen.

### 10.1 Abgeordnetenentschädigung und aktive Bezüge, § 29 Abs. 1 AbgG

Die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 und 3 AbgG) wird um 50 % gekürzt, der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 % des Einkommens nicht übersteigen

- bei Einkommen aus einem Amtsverhältnis (z.B. Amtsbezüge eines Bundesministers, Landesministers, Parlamentarischen Staatssekretärs),



- bei Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (z. B. Bezüge eines Hochschullehrers im Rahmen des § 9 Abs. 2 AbgG),
- bei Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, es sei denn, eine Anrechnung ist bereits seitens der zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung bestimmt.

Die Abgeordnetenentschädigung ruht in voller Höhe neben der Entschädigung nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes, es sei denn, das Ruhen der Entschädigung für die Ausübung des Landtagsmandats ist bereits durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt.

### **10.2 Abgeordnetenentschädigung und passive Bezüge, § 29 Abs. 2 AbgG**

Neben der Abgeordnetenentschädigung ruhen

- Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst zu 80 %,
- Renten im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, es sei denn, sie beruhen auf eigenen Beiträgen, zu 50 %, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 und 3 AbgG).

Nicht der Versorgungsanspruch, sondern die Abgeordnetenentschädigung ruht in Höhe von 80 % bzw. 50% des Versorgungsanspruchs bzw. der Rente, höchstens jedoch in Höhe der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 und 3 AbgG), wenn dieser auf landesrechtlichen Bestimmungen beruht (§ 29 Abs. 2 Satz 4 AbgG). Entsprechendes gilt für Versorgungsansprüche aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung (§ 29 Abs. 2 Satz 5 AbgG). Neben der Abgeordnetenentschädigung ruht in vollem Umfang das (nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende) Übergangsgeld ehemaliger Minister und Parlamentarischer Staatssekretäre nach § 14 BMinG ab dem zweiten Monat (§ 29 Abs. 2 Satz 3 AbgG).

### **10.3 Versorgungsansprüche und aktive Bezüge, § 29 Abs. 3 AbgG**

Versorgungsansprüche (Altersentschädigung) nach dem Abgeordnetengesetz ruhen neben

- Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst,
- Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen,
- privatem Erwerbseinkommen bis zur Vollendung des in § 19 Absätze 1 und 2 AbgG genannten jeweiligen Lebensalters (§ 25b Abs. 5 AbgG) zu 50 % des Betrages, um den die Versorgungsleistungen nach dem Abgeordnetengesetz und das Einkommen zusammen die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 AbgG) übersteigen.

Soweit Versorgungsansprüche bereits bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, tritt an die Stelle der Abgeordnetenentschädigung ein individuell zu

ermittelnder Bemessungsbetrag. Dieser Bemessungsbetrag setzt sich aus dem prozentualen Verhältnis der bis zum 31. Dezember 2007 erlangten Anwartschaften (Steigerungssatz 3 %, fiktiver Bemessungsbetrag derzeit: 9.579,60 Euro) und der ab 1. Januar 2008 erworbenen Anwartschaften (Steigerungssatz 2,5 %, aktuelle Abgeordnetenentschädigung) zusammen (§ 35b AbgG). Der Bemessungsbetrag kann maximal 65 % der aktuellen Abgeordnetenentschädigung erreichen (§§ 20 Satz 1, 11 Abs. 1 AbgG).

#### **10.4 Versorgungsansprüche und passive Bezüge, § 29 Abs. 4 AbgG**

Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz ruhen bei

- Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst,
  - Versorgungsbezügen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung bei zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen,
  - Renten im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, es sei denn, sie beruhen auf eigenen Beiträgen,
- zu 50 % des Betrages, um den die Versorgungsleistungen nach dem Abgeordnetengesetz und die anderweitigen Versorgungsbezüge bzw. Renten die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 AbgG) übersteigen. Soweit Versorgungsansprüche bereits bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, tritt an die Stelle der Abgeordnetenentschädigung ein individuell zu ermittelnder Bemessungsbetrag.

#### **10.5 Versorgungsansprüche und Abgeordnetenentschädigung aus der Mitgliedschaft in einem Parlament, § 29 Abs. 5 AbgG**

Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz ruhen neben

- der Abgeordnetenentschädigung aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag,
  - der Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament,
  - der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in einem Landesparlament
- in Höhe des Betrages, um den die Summe aller Bezüge die Abgeordnetenentschädigung (§ 11 AbgG) übersteigen. Soweit auch hier Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz bereits bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, tritt an die Stelle der Abgeordnetenentschädigung ein individuell zu ermittelnder Bemessungsbetrag (§ 35b Abs. 4 AbgG).

#### **10.6 Versorgungsansprüche und Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft in einem Parlament, § 29 Abs. 6 AbgG**

Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz ruhen neben

- Versorgungsbezügen aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (selbst erworbene Ansprüche oder Ansprüche aus der Hinterbliebenenversorgung),
- Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einem Landesparlament in Höhe des Betrages, um den die Versorgungsbezüge zusammen die Höchstversorgungsbezüge nach dem Abgeordnetengesetz übersteigen (65 % von 10.012,89 Euro, also 6.508,38 Euro). Versorgungsbezüge nach dem Abge-

ordnetengesetz ruhen bis zur Höhe der Versorgung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, soweit nicht bereits seitens des Europäischen Parlaments die Anrechnung der Versorgung auf die dortige Versorgung bestimmt ist.

### **10.7 Aufwandsentschädigungen und Sonderzahlungen**

Bei den Anrechnungsregelungen des § 29 Abs. 1 bis 4 AbgG bleiben außer Betracht:

- Jahressonderzahlungen nach landesrechtlichen oder tarifvertraglichen Regelungen,
- Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen.

### **10.8 Anrechnung bei Ansprüchen auf Witwengeld/Witwergeld oder Waisengeld**

Ansprüche von Hinterbliebenen sind Versorgungsansprüche im Sinne des Abgeordnetengesetzes. Auf sie finden die Anrechnungsbestimmungen des § 29 AbgG Anwendung. Die Höchstgrenzen gelten jeweils getrennt für das Witwen-/Witwergeld und jedes einzelne Waisengeld.

## **11 Beihilfe oder Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen und Pflegeversicherungsbeiträgen**

Mitglieder des Deutschen Bundestages erhalten in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften einen Zuschuss (Beihilfe) zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Regelanspruch nach § 27 Abs. 1 Satz 1 AbgG). Dieses gilt auch für Versorgungsempfänger (ehemalige Mitglieder, Hinterbliebene), soweit sie nicht aufgrund eines anderweitigen Beihilfeanspruchs auf den Anspruch gegenüber dem Deutschen Bundestag schriftlich verzichtet haben (§ 27 Abs. 1 Satz 2 AbgG).

Bei beihilfeberechtigten Versorgungsempfängern werden die Versorgungsleistungen in Hinblick auf die gesetzliche Pflegeversicherung um 1,525 % gekürzt. Liegt die Versorgungsleistung über der Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung, die jährlich angepasst wird, wird dieser Betrag bei der Berechnung zugrunde gelegt (§ 25b Abs. 2 AbgG).

*Anstelle* der Beihilfe können aktive Mitglieder und Versorgungsempfänger einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen wählen (Wahlanspruch nach § 27 Abs. 2 AbgG). Mitglieder des Deutschen Bundestages erhalten ferner einen Zuschuss zu den Pflegeversicherungsbeiträgen (§ 27 Abs. 3 AbgG). Versorgungsempfänger hingegen tragen die Beiträge zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst.

Die Entscheidung für den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen ist dem *Referat PM 1* innerhalb von *vier Monaten* nach Annahme des Mandats

oder nach Bekanntgabe des Versorgungsbescheides mitzuteilen. Andernfalls bleibt es bei dem Beihilfeanspruch. Die Entscheidung ist bei aktiven Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode und bei Versorgungsempfängern für die gesamte Dauer des Versorgungsbezuges unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 AbgG). Die Regelungen für Versorgungsempfänger gelten für Empfänger von Übergangsgeld entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Dauer des Versorgungsbezuges die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld tritt.

### 11.1 Beihilfeberechtigung

Beihilfeberechtigte Personen sind:

- Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz (ehemalige Mitglieder des Deutschen Bundestages und Hinterbliebene).

Berücksichtigungsfähige Personen im Sinne der Beihilfeverordnung sind:

- der Ehegatte/Lebenspartner des Beihilfeberechtigten, sofern die Einkünfte des Ehegatten/Lebenspartners (§ 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5a EStG) im vorvergangenen Jahr vor der Antragstellung 20.000,00 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten ist durch die Vorlage einer Ablichtung des Steuerbescheides nachzuweisen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 BBhV).
- Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht,
- die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten für die mit der Geburt verbundenen notwendigen Kosten.

### 11.2 Höhe der Beihilfeleistungen

Die Höhe der Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für:

- ein beihilfeberechtigtes Mitglied des Deutschen Bundestages mit bis zu einem kindergeldberechtigten Kind ..... 50 %
- mit zwei und mehr kindergeldberechtigten Kindern ..... 70 %
- Empfänger von Versorgungsbezügen ..... 70 %
- den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner ..... 70 %
- berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen ..... 80 %.

Bei einer Änderung des Bemessungssatzes empfiehlt sich eine Anpassung des ergänzenden Krankenversicherungsschutzes. Eine Erhöhung des Bemessungssatzes auf 100 % bei freiwilligen Mitgliedern in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde mit Inkrafttreten der dritten Verordnung zur Änderung der BBhV seit 20. September 2012 für Neufälle abgeschafft (§ 47 Abs. 6 BBhV alt). Dieser Personenkreis erhält nunmehr eine Beihilfe entsprechend dem persönlichen Beihilfebemessungssatz (50 oder 70 %).

Für *Altfälle* erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 % der beihilfefähigen Aufwendungen, die sich nach Anrechnung der Sachleistungen und

Erstattungen der Krankenkasse ergeben. Dies gilt nicht, wenn die gesetzliche Krankenkasse keine Sachleistung oder Erstattung erbracht hat. Bei einer *Pflichtmitgliedschaft* in der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Kosten für Sach- und Dienstleistungen grundsätzlich nicht beihilfefähig. Beihilfefähig sind nur Wahlleistungen im Krankenhaus (Chefarztbehandlung, Zwei-Bett-Zimmer), Zahnersatz und Leistungen von Heilpraktikern und nicht kassenzugelassenen Ärzten (§ 8 Abs. 4 BBhV).

### 11.3 Beihilfeverfahren

Die Beihilfe muss innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum (*Ausschlussfrist*) beantragt werden (§ 54 Abs. 1 BBhV).

### 11.4 Antragstellung

Beihilfeanträge sind an das *Referat PM 1* zu richten. Hier sind auch die erforderlichen Antragsformulare erhältlich oder im Intranet abrufbar mit der Indexsuche unter dem Stichwort „Beihilfe“ oder über „Abgeordnete, Formulare, Antrag auf Beihilfe“.

Die mit dem Beihilfeantrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen. Bei drohendem Fristablauf oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 51 Abs. 8 BBhV).

### 11.5 Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen

Der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen (§ 27 Abs. 2 AbgG) wird monatlich mit der laufenden Entschädigungs- oder Versorgungszahlung angewiesen. Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages in Anlehnung an § 249 SGB V zu zahlen. Bei Versorgungsempfängern werden somit die Beiträge bezuschusst, die von den Krankenkassen auf die Versorgungsleistung des Bundestages erhoben werden. Besteht die Mitgliedschaft nicht ausschließlich in einer gesetzlichen Krankenkasse gemäß § 4 SGB V, beträgt der Zuschuss höchstens die Hälfte des Beitrages nach § 249 SGB V.

Ein Anspruch auf Zuschuss besteht nicht, wenn

- ein Arbeitgeber Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung nach § 249 SGB V zahlt oder
- ein Anspruch auf Beitragszuschuss bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten nach § 257 SGB V besteht.

Sofern die gesetzliche Rentenversicherung bereits Beiträge zur Krankenversicherung abführt oder einen Zuschuss zahlt, kann für diesen Anteil kein weiterer Zuschuss nach § 27 Abs. 2 AbgG gewährt werden. Gleiches gilt bei aktiven Abgeordneten hinsichtlich des Zuschusses zu den Pflegeversicherungsbeiträgen.

## **12 Unterstützung bei mandatsbedingter Notlage**

In besonderen Fällen kann der Präsident einem Mitglied des Deutschen Bundestages eine einmalige Unterstützung, einem ausgeschiedenen Mitglied und seinen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren (§ 28 AbgG). Die Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen im Einzelnen liegt im Ermessen des Präsidenten und ist an strenge Voraussetzungen gebunden.

## **13 Leistungen an Abgeordnete in Schadensfällen**

### **13.1 Gesundheitsschäden**

Mitglieder des Deutschen Bundestages sind in die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme nicht eingebunden und haben deshalb keinen Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienst- und Wegeunfällen in Ausübung des Mandats.

Diese Rechtslage ist vom Gesetzgeber bewusst so gewollt. Im Jahr 1977 wurde anstelle einer bis dahin geltenden Unfallversicherung der jetzige § 22 (Gesundheitsschäden) in das Abgeordnetengesetz aufgenommen, der bei dauernder und wesentlicher Beeinträchtigung der Berufs- und Mandatsfähigkeit die Gewährung von Altersentschädigung vorsieht.

Die Höhe der Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden bemisst sich – unabhängig vom Lebensalter – nach der Anzahl der Mandatsjahre und beträgt mindestens 30 % der Abgeordnetenentschädigung. Ist der Gesundheitsschaden infolge eines Unfalls eingetreten, so erhöht sich der Betrag um 20 %. Hierbei sind die Höchstgrenze der Altersentschädigung von 65 % und die Höchstgrenzen aus Übergangsrechten zu beachten. Gerät ein Mitglied des Deutschen Bundestages infolge des Unfalls zudem in eine wirtschaftliche Notlage, die mit eigenen Mitteln nicht bewältigt werden kann, kann ihm vom Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 28 AbgG eine einmalige Unterstützung gewährt werden.

Beim Tod eines Mitglieds des Deutschen Bundestages mit einer Zugehörigkeit von weniger als 14 Jahren erhält der überlebende Ehegatte oder der/die eingetragene Lebenspartner oder -partnerin 55 % der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von 13 Jahren (§ 25 Abs. 4 und § 25 b Abs. 1 AbgG). Bei vor dem 28. Dezember 2004 geschlossenen Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften beträgt der Bemessungssatz 60 %, falls ein Ehegatte oder Lebenspartner zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet hatte. Weiter wird Waisengeld nach § 25 AbgG in Höhe von 12 % der Altersentschädigung für Halbweisen und 20 % der Altersentschädigung für Vollweisen bis zum 18. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr, gewährt.

### 13.2 Personenschäden

Neben der Altersentschädigung können – je nach Fallgestaltung – weitere Leistungen hinzukommen; z. B.

- Ersatzleistungen des Schädigers bei Fremdverschulden,
- Leistungen durch eine eigene private Unfallversicherung,
- Kostenerstattung durch die eigene Krankenversicherung oder Gewährung von Beihilfe nach § 27 AbgG; der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung wird empfohlen, weil die Krankenversicherung/Beihilfe nicht immer alle Kosten erstattet.
- Zahlung der fälligen, aber noch nicht abgerechneten Leistungen nach dem AbgG für Hinterbliebene (z. B. eingereichte Anträge auf Beihilfe),
- Zahlung von Überbrückungsgeld nach § 24 AbgG für Hinterbliebene,
- Ersatz der durch den Unfall verursachten Kosten durch den Deutschen Bundestag, z. B. bei Haftung für Verschulden von Verwaltungsangehörigen.

### 13.3 Sachschäden

Es kommen – je nach Fallgestaltung – nachstehende, beispielhafte Leistungen in Betracht.

- Ersatzleistungen des Schädigers,
- Ersatzleistungen des Deutschen Bundestages, z. B. bei Haftung für Verschulden von Verwaltungsangehörigen,
- Versicherungsleistungen durch die für das gemeinsame IuK-System bestehende Versicherung,
- Versicherungsleistung einer eigenen Versicherung,
- Versicherungsleistungen einer Reisegepäckversicherung, deren Abschluss empfohlen wird; die Versicherungsprämie kann in Einzelfällen in begrenztem Umfang im Rahmen der Reisekostenabrechnung geltend gemacht werden.

### 13.4 Verkehrsunfälle

Zu der Altersentschädigung können – je nach Fallgestaltung – auch folgende Leistungen hinzukommen:

- Ersatzleistungen des Unfallgegners oder dessen Versicherung/Haftpflichtversicherung,
- Leistungen der eigenen Kaskoversicherung,
- Ersatzleistungen der eigenen privaten Unfallversicherung,
- Kostenerstattung durch die eigene Krankenversicherung oder Gewährung von Beihilfe nach § 27 AbgG,
- Zahlung der fälligen, aber noch nicht abgerechneten Leistungen nach dem AbgG für Hinterbliebene (z. B. eingereichte Anträge auf Beihilfe),
- Zahlung von Überbrückungsgeld nach § 24 AbgG für Hinterbliebene.

## 14 Regelungen für die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. EG Nr. L 262, 7. Oktober 2005, S. 1) ist mit der konstituierenden Sitzung des Europäischen Parlaments am 14. Juli 2009 in Kraft getreten (Artikel 30 EuAbgSt). Die Abgeordneten, die vor Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts dem Europäischen Parlament bereits angehört und wieder gewählt wurden, konnten sich hinsichtlich der Entschädigung, des Übergangsgeldes, der Altersentschädigung und der Hinterbliebenenversorgung für die gesamte Dauer ihres Mandats für das bisherige nationale System entscheiden (Artikel 25 EuAbgSt). Für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die sich für das deutsche Entschädigungs- und Versorgungssystem entschieden haben, gelten die Regelungen des Europaabgeordnetengesetzes, soweit nicht das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments Anwendung findet (§ 1 EuAbgG). Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Höhe der Abgeordnetenentschädigung (§ 9 EuAbgG, § 11 Abs. 1 und 3 AbgG). Nach ihrem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament haben sie Ansprüche auf Übergangsgeld bzw. Altersentschädigung (§ 10b EuAbgG, §§ 18 ff. AbgG).

Denjenigen Mitgliedern des Europäischen Parlaments, die wiedergewählt wurden und sich für das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments entschieden haben, bleiben die nach dem Europaabgeordnetengesetz erworbenen Ansprüche und Anwartschaften erhalten. Alle Mitglieder des Europäischen Parlaments – sowohl diejenigen, die sich für das Abgeordnetenstatut als auch diejenigen, die sich für das deutsche Abgeordnetenrecht entschieden haben – erhalten ferner aus dem *Haushalt der Europäischen Union*:

- die Erstattung von zwei Dritteln der Kosten, die ihnen durch Krankheit, Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes entstehen (Artikel 18 EuAbgSt),
- *oder* Erstattung von zwei Dritteln des Krankenversicherungsbeitrags bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro pro Monat,
- die Erstattung von Kosten für Reisen innerhalb Deutschlands mit folgenden Obergrenzen pro Kalenderjahr:  
24 Reisen (hin und zurück) bei Reisen mit dem Flugzeug, der Eisenbahn (sofern die Kosten nicht ohnehin durch die Fahrtberechtigung für alle Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG abgedeckt sind) oder dem Schiff sowie bei Reisen mit dem Pkw für eine Entfernung von höchstens 24.000 km (Artikel 23 EuAbgSt);

aus dem *Bundshaushalt* Geld- und Sachleistungen, wie

- die Möglichkeit der Mitbenutzung eines Büroraumes in Berlin,
- Möglichkeit zur Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages,
- die Benutzung der Dienstfahrzeuge des Deutschen Bundestages im Stadtgebiet von Berlin,
- eine Freifahrtberechtigung (Jahresnetzkarte) für alle Verkehrsmittel der



Deutschen Bahn AG (§ 10 EuAbgG): die Jahresnetzkarte gilt auch für die Berliner S-Bahn und eine Reihe von Privatbahnen,  
■ die Erstattung der Kosten für die mandatsbedingte Benutzung von Flugzeugen, Schlafwagen oder Privatbahnen, für die die Jahresnetzkarte nicht gilt, innerhalb des Bundesgebietes, die ab der 25. Reise im Kalenderjahr entstehen. Insoweit besteht kein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten durch das Europäische Parlament (§ 10 EuAbgG).

## **Impressum**

Herausgeber: Deutscher Bundestag  
Referat PM 1 – Entschädigung von Abgeordneten  
Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
Tel.: +49 30 [REDACTED] Fax: +49 30 [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bundestag.de

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies; Bearbeitung 2008: büro uebele  
Koordination: Regierungsdirektor [REDACTED] Pirschel  
Gestaltung: Deutscher Bundestag, Referat BL 5 – Zentrale Bedarfsdeckung und Logistik  
Druck: Ortmaier Druck GmbH, Frontenhausen

Stand: September 2021  
© Deutscher Bundestag, Berlin; alle Rechte vorbehalten.



